

Geschäftsverzeichnissnr. 2573
Urteil Nr. 25/2004 vom 11. Februar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 111.982 vom 28. Oktober 2002 in Sachen der Wallonischen Region gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste, indem er dem Wirtschaftsminister (der föderalen Regierung) erlauben würde, die Tarifperimeter, innerhalb deren die Rückfahrt des Taxis zu seinem Stand dem Kunden nicht in Rechnung gestellt wird, festzulegen, zu erweitern oder zu ändern, gegen die Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung zwischen Föderalbehörde und Regionen, insbesondere gegen die Artikel 39 der Verfassung und 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insoweit diese Bestimmungen den Regionen die Zuständigkeit in bezug auf die Festlegung der Tarifpolitik für Taxidienste vorbehalten? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Gemäß Artikel 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig für « die öffentlichen städtischen und ortsverbindenden Verkehrsbetriebe, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, der Taxiunternehmen und der Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer ».

B.2. Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber haben, insofern sie nichts anderes festgelegt haben, den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit erteilt, eigene Regeln in den ihnen übertragenen Sachbereichen zu erlassen. Die besondere Befugnis der Regionen für Taxidienste umfaßt diejenige, die darauf anwendbaren Tarife festzusetzen.

B.3. Diese Zuständigkeit kann jedoch in der Ausübung begrenzt sein, wenn sie einen Sachbereich betrifft, für den der Sondergesetzgeber andere Bestimmungen festgelegt hat. Wenn die Regionalbehörde die Tarife für Taxidienste festlegt, muß sie folglich die Maßnahmen berücksichtigen, die gegebenenfalls die Föderalbehörde in der Ausübung der ihr durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 in bezug auf die Preis- und Einkommenspolitik erteilten Zuständigkeit festgelegt hat.

B.4. Dieser Zuständigkeitsvorbehalt darf jedoch nicht soweit gehen, daß den Regionen die Befugnis entzogen wird, die Tarife für Dienstleistungen in Sachbereichen, die ihnen zugeteilt wurden, festzulegen.

B.5. Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« Der für Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Minister legt die Perimeter fest, innerhalb deren die Rückfahrt des Taxis zu seinem Stand dem Kunden nicht in Rechnung gestellt wird.

Er faßt diesen Beschluß auf Vorschlag der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, oder wenn er aus eigener Initiative handelt, nach einer Befragung dieser Behörde. »

B.6. Es ist zu prüfen, ob der föderale Gesetzgeber, indem er den Minister ermächtigt hat, solche Beschlüsse zu fassen, nicht über das hinausgeht, was die Ausübung seiner Zuständigkeit für die Preispolitik erfordert.

B.7. Im Laufe der Vorarbeiten, die zum Sondergesetz vom 8. August 1980 geführt haben, wurde die der Föderalbehörde auf dem Gebiet der Preispolitik vorbehaltene Zuständigkeit unter Hinweis auf zwei Zuständigkeiten, die dem Minister der Wirtschaft verliehen worden waren, beschrieben, und zwar einerseits die ihm durch den Gesetzeserlaß vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsregelung und die Preise, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1971 verliehene Befugnis, Programmverträge zu schließen, allgemeine Preisstopps zu verfügen, sektorale oder individuelle Höchstpreise festzusetzen, das System der Meldung von Preiserhöhungen zu regeln, die pflichtmäßige Befragung des Ausschusses für Preisregulierung aufzuerlegen und die Requisitionsbefugnis zu regeln, und andererseits die ihm durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Preise der im Rahmen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung erstattungsfähigen pharmazeutischen Erzeugnisse und sonstigen Arzneimittel erteilte Befugnis (*Parl. Dok.*, Sondersitzungsperiode 1998, Senat, Nr. 516/6, S. 133).

B.8. Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsregelung und die Preise untersagt es, höhere Preise anzuwenden als die festgesetzten Höchstpreise, insbesondere für Dienstleistungen, während Artikel 2 § 1 es dem Minister der Wirtschaft erlaubt,

solche Höchstpreise festzusetzen, entweder für das Gebiet des Königreichs oder gewisse Teile davon.

B.9. Der Tarifperimeter ist die Linie zur Begrenzung eines Gebietes, innerhalb dessen die Rückkehr des Taxis zu seinem Stand dem Kunden nicht in Rechnung gestellt wird.

Die Festlegung dieses Perimeters muß nicht durch eine einheitliche Maßnahme erfolgen, die in allen Gemeinden des Landes anwendbar wäre. Aus der Anwendung der fraglichen Bestimmung durch die Föderalbehörde geht vielmehr hervor, daß für jede größere Gemeinde auf deren Vorschlag hin ein spezifischer Perimeter festgelegt wird. Es handelt sich also um ein wesentliches Element der Politik, die die Regionen in den ihr zugeteilten Sachbereich der Taxidienste durchführen möchten.

Diese Festlegung verletzt nicht die Zuständigkeit der Föderalbehörde, der es weiter freisteht, die Höchstpreise festzusetzen, die in keiner Region überschritten werden dürfen.

B.10. Folglich geht die fragliche Bestimmung, indem sie es dem Minister der Wirtschaft erlaubt, die Perimeter festzulegen, innerhalb deren die Rückkehr des Taxis zu seinem Stand dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden darf, über das hinaus, was in der allgemeinen Preispolitik vorgesehen ist.

B.11. Die fragliche Bestimmung stammt aus einer Zeit vor der Schaffung der Gemeinschaften und Regionen, denen ein Teil der gesetzgebenden Gewalt übertragen wurde, und ist unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Staatsreform auszulegen. Seit dem Inkrafttreten von Artikel 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen obliegt die Ausführung dieser Bestimmung also der ausführenden Gewalt der Regionen.

B.12. Insofern die präjudizielle Frage voraussetzt, daß die Ausführung der fraglichen Bestimmung Bestandteil der Zuständigkeit des föderalen Minister der Wirtschaft ist, ist sie bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste verstößt gegen Artikel 39 der Verfassung und Artikel 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern er dahingehend ausgelegt wird, daß er den föderalen Minister der Wirtschaft dazu ermächtigt, die Perimeter, innerhalb deren die Rückfahrt des Taxis zu seinem Stand dem Kunden nicht in Rechnung gestellt wird, festzulegen, zu erweitern oder zu ändern.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior